

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 108 -

Nr. 14

Dingolfing, 10. April

2026

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und dem Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und dem Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, §§ 11 – 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit in der Fassung vom 20.12.2005 sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 06.03.2026 (Festlegung der Überwachungszone im Landkreis Dingolfing-Landau bezüglich des Ausbruchs der New-Castle-Disease im Landkreis Rottal-Inn), veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 06.03.2026, wird hiermit aufgehoben.
2. Der Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln in einem Betrieb im Landkreis Rottal-Inn wurde am 09.04.2026 durch das Landratsamt Rottal-Inn amtlich festgestellt und am 10.04.2026 öffentlich bekannt gegeben.
3. Um den Seuchenbestand im Landkreis Rottal-Inn wird eine Schutzzone mit einem Radius von 3,0 Kilometern festgelegt. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine Überwachungszone mit einem Radius von 10,0 Kilometern festgelegt. Die Überwachungszone betrifft im Landkreis Dingolfing-Landau den Bereich innerhalb des blauen Kreises im Kartenausschnitt in Anlage 1. Die Anlage 1 mit Darstellung der Überwachungszone ist Teil dieser Allgemeinverfügung.
4. Gleichzeitig werden die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Seuchen-bekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Lfd. Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 3, welche für die Überwachungszone (10,0 km) gelten:
1.	<p>Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 4 GeflPestSchV a. F.)</p>
2.	<p>Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vögel,• Fleisch von Geflügel und Federwild,• Eier für den menschlichen Verzehr,• Bruteier,• sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen <p>Ausgenommen hiervon sind</p> <ul style="list-style-type: none">• Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Eier, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.• Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.• Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden.• Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.• Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. <p>(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 16 Abs. 2 GeflPestSchV a. F.)</p>
3.	<p>Aufstellungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429)</p>
4.	<p>Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist der Abteilung Veterinärwesen unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 08731/87-507).</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 Buchstabe b und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>

5.	<p>Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 Buchstabe c und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>
6.	<p>Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter https://www.desinfektion-dvg.de als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 Buchstabe d und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>
7.	<p>Biosicherheitsmaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzuliegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.• Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.• Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),• Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.• Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. <p>(Art. 25 Abs. 1 Buchstabe e und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>
8.	<p>Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb betreten und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 Buchstabe f und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>
9.	<p>Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 beim folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:</p>

	<p>Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Wasingerweg 12 94447 Plattling Tel.: 09931 – 91720 Fax: 09931 – 917291</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 Buchstabe g und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>
10.	<p>Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.</p> <p>(Art. 27 Abs. 1 i. V. m. 42 i. V. m. Anhang VI VO (EU) 2020/687)</p>
11.	<p>Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § § 16 Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GeflPestSchV a. F.)</p>
12.	<p>Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen.</p> <p>(Art. 41 VO (EU) 2020/687)</p>

5. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen gemäß der Ziffern 1, 3 und 4 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Dingolfing-Landau als bekannt gegeben.
7. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 19.03.2026, vom 20.03.2026, vom 26.03.2026 und vom 30.03.2026 zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit bleiben weiterhin bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die einzelnen Überwachungszone der Allgemeinverfügungen überschneiden. Die angeordneten Maßnahmen innerhalb der jeweiligen Überwachungszone bleiben so lange bestehen, bis die jeweilige Allgemeinverfügung aufgehoben wird.

2. Jeder Verdacht der Erkrankung auf die Newcastle-Krankheit ist der Abteilung Veterinärwesen des Landratsamts Dingolfing-Landau unverzüglich **anzuzeigen** (E-Mail: veterinaerwesen@dingolfing-landau.de, Tel. 08731/87-507) (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

3. Die in der Anlage 1 befindliche Karte ist unter folgendem Link einsehbar:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/D1182567EB96DE006EB16159726652C75491E14C9BE4F2D9801872E1D5E3C93D>

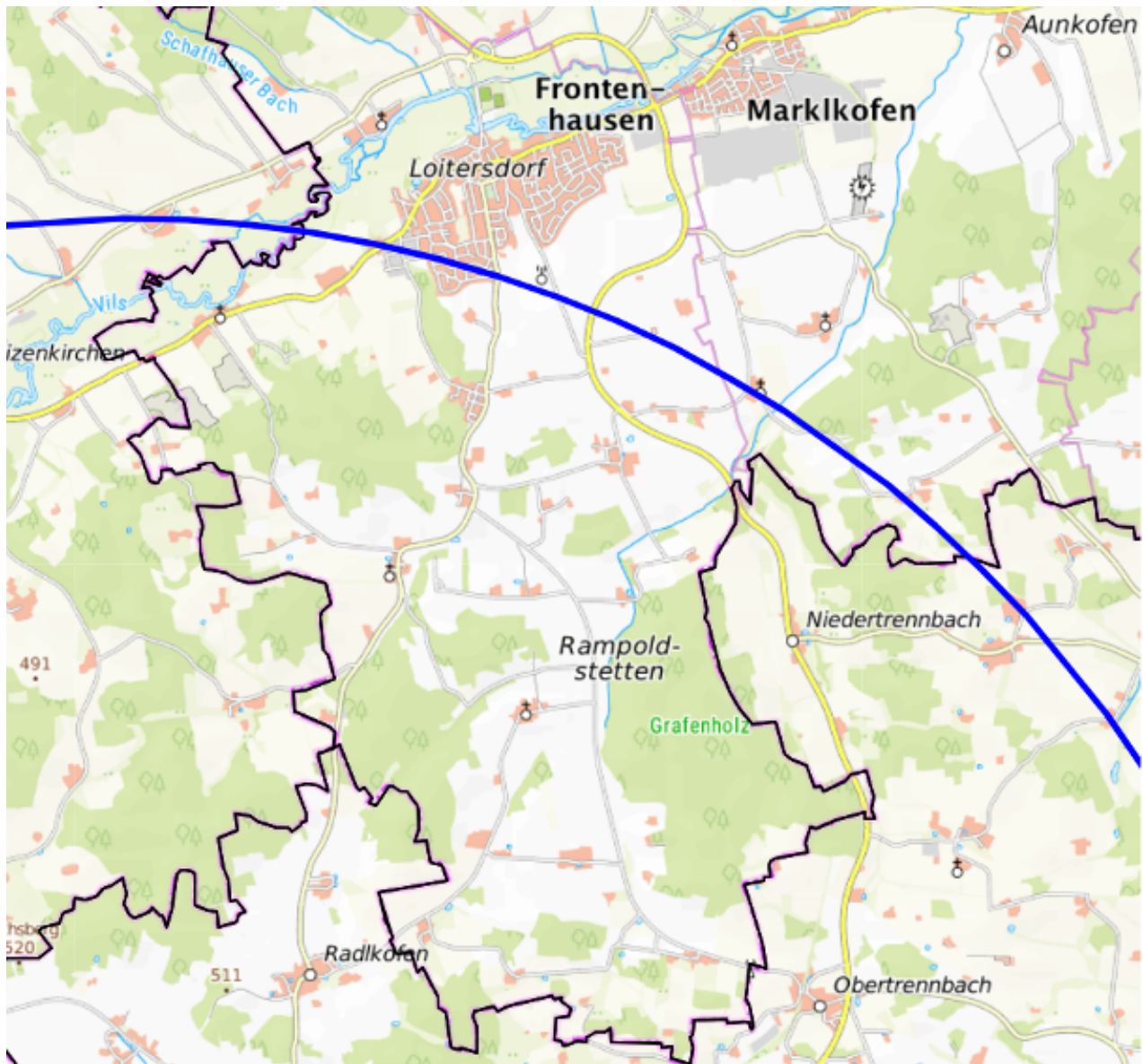
Dabei kann die Karte zur besseren Nachvollziehbarkeit der Überwachungszone interaktiv genutzt werden.

4. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei Frau Balzer im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmernummer 144, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.
5. Auf die **Bußgeldtatbestände** des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.
6. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Ziffer 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Dingolfing, den 10.04.2026

Schmid
Oberregierungsrat

Anlage: Übersichtskarte der Überwachungszone



LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat